

Umsetzung von Fischereimaßnahmen der ICCAT in Unionsrecht

Die Europäische Kommission hat vorgeschlagen, eine Reihe verpflichtender Empfehlungen der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) in das Unionsrecht aufzunehmen, soweit sie noch nicht darin enthalten sind. Im Anschluss an die interinstitutionellen Verhandlungen soll das EP nun über den Entwurf einer Verordnung über Fischereimaßnahmen im ICCAT-Gebiet abstimmen, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

Hintergrund

Im Rahmen ihrer [externen Fischereipolitik](#) ist die Europäische Union Vertragspartei zahlreicher regionaler Fischereiorganisationen (RFO). Die Europäische Union beteiligt sich – vor allem in Anbetracht der ausschließlichen Zuständigkeit der EU im Bereich der „Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik“ (GFP) – an diesen internationalen Foren für die Zusammenarbeit im Bereich der Bewirtschaftung der Fischereibestände, die auf Ebene der jeweiligen Meere oder Meeresgebieten eingerichtet wurden. Die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik ([ICCAT](#)) ist die RFO, die für die Erhaltung von rund 30 verschiedenen Thunfischarten und thunfischähnlichen Arten im Atlantik und den angrenzenden Meeren zuständig ist. Von der ICCAT gefasste Beschlüsse („Empfehlungen“) sind für die Vertragsparteien verbindlich, sie gelten aber nicht unmittelbar für die einzelnen Fischereifahrzeuge und Staatsangehörigen, sondern müssen zunächst in das einzelstaatliche Recht der betreffenden Vertragspartei umgesetzt werden.

Vorschlag der Europäischen Kommission

Mit der [vorgeschlagenen Verordnung](#) würden Teile der 28 Empfehlungen (von denen einige aus dem Jahr 2008 stammen) für die Erhaltung, die Bewirtschaftung und die Kontrolle der Fischereibestände umgesetzt, sofern sie nicht bereits in den Anwendungsbereich der EU-Rechtsvorschriften fallen. Darin wären verschiedene artspezifische Bestimmungen (für tropischen Thunfisch, Schwertfisch, Marlin und Hai) festgelegt, und sie würde Maßnahmen zur Begrenzung unerwünschter Beifänge von Seevögeln und Schildkröten enthalten; allerdings würden Empfehlungen zu Rotem Thun (der Gegenstand eines konkreten Wiederauffüllungsplans gemäß der Verordnung Nr. [2016/1627](#) ist) darin nicht erfasst. In dem Entwurf einer Verordnung sind ferner eine Reihe gemeinsamer Kontrollmaßnahmen festgelegt. Einige Bestimmungen, die in anderen EU-Rechtsvorschriften im Bereich Fischerei enthalten sind und bereits im ICCAT-Gebiet gelten, würden daraus gelöscht und in der neuen, das ICCAT-Gebiet betreffenden Verordnung durch andere Bestimmungen ersetzt. Da die ICCAT ihre Empfehlungen regelmäßig überprüfen und neue Maßnahmen beschließen kann, schlägt die Kommission zudem vor, dass ihr Befugnisse übertragen werden, damit sie solche Beschlüsse der ICCAT zügig in das Unionsrecht umsetzen kann.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Der Fischereiausschuss (PECH) des EP nahm seinen [Bericht](#) am 25. April 2017 an und stimmte dafür, interinstitutionelle Verhandlungen mit dem Rat aufzunehmen, der sich seinerseits ebenfalls [für die Verhandlungen vorbereitet](#) hatte. Der PECH-Ausschuss vertrat insbesondere die Auffassung, dass die Verordnung nicht nur für Fischereifahrzeuge der EU im ICCAT-Gebiet gelten sollte, sondern auch für Fischereifahrzeuge von Drittländern, die in EU-Gewässern tätig sind. Er unterstützte außerdem die allgemeine Linie des Berichts, wonach die Umsetzung der ICCAT-Maßnahmen erfolgen sollte, ohne den Wortlaut zu ändern, der in diesem internationalen Forum angenommen worden war (vor allem um gleiche



Wettbewerbsbedingungen für Fischereifahrzeuge der EU und Fischereifahrzeuge von Drittländern sicherzustellen). Da sich die Übertragung von Befugnissen an die Europäische Kommission auf bestimmte Fälle beschränken sollte, wies der Ausschuss zudem nachdrücklich auf einen in der GFP verankerten Grundsatz hin, wonach die Aufteilung von Fangmöglichkeiten für ICCAT-Arten durch die Mitgliedstaaten an die Schiffseigner auf der Grundlage von transparenten und objektiven Kriterien erfolgen muss, die traditionelle und handwerkliche Fischerei besonders berücksichtigt sowie Anreize für selektive Fangmethoden oder Fangmethoden, die die Umwelt weniger beeinträchtigen, geschaffen werden. Die interinstitutionellen Verhandlungen wurden am 31. Mai 2017 mit einem [Kompromisstext](#) erfolgreich abgeschlossen; dieser entsprach weitgehend der Linie des PECH-Ausschusses, der ihn am 21. Juni 2017 billigte.

Bericht für die erste Lesung: [2016/0187\(COD\)](#);
federführender Ausschuss: PECH; Berichterstatter:
Gabriel Mato Adrover (PPE, Spanien). Weitere
Informationen finden Sie im [Briefing](#) des
Wissenschaftlichen Dienstes zu laufenden
Legislativverfahren.

